

Das Calwer Wochenblatt erscheint Dienstag, Donnerstag u. Samstag. Abonnementspreis halbjährlich 1 R 80 S, durch die Post bezogen im Bezirk 2 R 30 S, sonst in ganz Württemberg 2 R 70 S.

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Die Calw übernimmt man bei der Redaktion, auswärts bei den Posten oder der nächstgelegenen Poststelle. Die Einrückungsgebühr beträgt 2 S für die vierstellige Zeile oder deren Raum.

Nro. 39.

Dienstag, den 6. April 1880.

55. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung des R. Oberrecrutirungsrathe, betreffend das Militärerbsgeschäft.

Der Oberrecrutirungsrath sieht sich veranlaßt, bezüglich etwaiger Gesuche von Recruten um Einstellung zu einem bestimmten Truppentheile und in Betreff des freiwilligen Eintritts zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst Folgendes bekannt zu machen:

1) Die Entscheidung der Obererbskommission über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile ist endgültig und können Gesuche um Abänderung dieser Vertheilung nicht berücksichtigt werden (Ersatzordnung S. 34 Ziffer 2 Absatz 2).

2) Wer schon vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei oder vierjährigem aktivem Dienst in das stehende Heer eintritt, kann sich die Waffengattung und den Truppenteil, bei welchem er dienen will, wählen.

Der Betreffende hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheile bei dem Civilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsorts nachzusuchen und zu diesem Zweck die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes, sowie die obrigkeitliche Bescheinigung, daß er durch Civilverhältnisse nicht gebunden sei und sich untadelhaft geführt habe, beizubringen (Ersatzordnung S. 83 Ziffer 1 und 2).

3) Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse, welche bis zum 31. März ihres ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten haben, dürfen sich noch im Musterungstermin zum freiwilligen Dienstreitritt melden (Ersatzordnung S. 83 4).

4) Derjenige, welcher sich freiwillig zu einer vierjährigen Dienstzeit bei der Kavallerie — sei es auch erst an dem zu Ziffer 3 am Schluß genannten Termin — verpflichtet hat, sofern er dieser Verpflichtung nachkommt, außer der sub 2 erwähnten Vergünstigung auch noch den Vortheil, daß er in der Landwehr nur drei anstatt wie die übrigen Mannschaften fünf Jahre dienstpflichtig ist, mithin seine Gesamtdienstpflicht nur 10 Jahre gegen die gesetzlichen 12 Jahre dauert.

Außerdem ist den Freiwilligen dieser Kategorie bei den Kavallerietruppentheilen des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps von dem königlichen Generalkommando der weitere Vortheil eingeräumt, daß sie während der Dauer ihrer Reservepflicht zu keiner Reserveübung einderufen werden.

Stuttgart, den 24. März 1880.

v. Triebzig,
Generalmajor.

Calw. An die Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher werden hiemit veranlaßt, nach dem Beginn des Frühjahrs die Befitzer der Apfelbäume zu erneuter Wachsamkeit auf das Vorkommen der Blutlaus anzuhalten, und falls dieses Ungeziefer auf den Bäumen einer Markung entdeckt werden sollte, dem Oberamt hiesigen Anzeige zu erstatten.

Den 3. April 1880.

R. Oberamt,
Flaxland.

Calw. An die Ortsvorsteher.

Dieselben werden veranlaßt, die R. Verordnung vom 18. Aug. 1878 betr. den Schutz der Vögel (Reg.-Bl. S. 305 ff.) alsbald in ortsüblicher Weise zu verkündigen, und für die strenge Durchführung dieser Vorschriften Sorge zu tragen, auch die untergebenen Discontanten und Diener anzuhalten, daß sie ihre diesfälligen Pflichten pünktlich erfüllen.

Inbesondere ist bei der Verkündigung darauf hinzuweisen, daß es strafbar ist, während der Brutzeit der nützlichen Vögel und während der Zeit, in welcher die jungen Vögel noch nicht flügg sind, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni, Hunde oder Ragen auf freiem Felde herumzuführen zu lassen.

Den 3. April 1880.

R. Oberamt,
Flaxland.

Ämtliches.

Nach einer Bekanntmachung des R. Ministeriums des Innern vom 29. März haben sich durch muthvolle und aufopfernde Thätigkeit bei Brandfällen ausgezeichnet: am 2. Februar d. J. in Unterreichenbach, Oberamt Calw, die Streifenabtheilung und Spritzenmannschaft von Unterreichenbach, am 5. v. W. in Liebenzell, Oberamt Calw, die Feuerwehre von Liebenzell und werden für ihre Dienstleistungen öffentlich belobt.

Politische Nachrichten.

Deutsches Reich.

Berlin, 30. März. Die Reichsregierung läßt gegenwärtig ein Aktiengesetz anarbeiten, wonach man so lange verlangt hat, besonders seit der Gründerzeit. Es handelt sich besonders darum, einen unrechtmäßigen Gründergewinn strafbar zu machen. Zu diesem Zwecke muß aber vor allen Dingen festgestellt werden, welche Vortheile sich ausubedingen den Gründern erlaubt sein soll. Nichts war gewöhnlicher, als daß sich einige Herren zusammenthäten, ein Grundstück oder eine Fabrik zu einem geringen Preise kauften und dann

eine Aktiengesellschaft bildeten, der sie die Sache zu einem ganz unverhältnismäßig hohen Preise verkauften, bezw. in Rechnung stellten. Die Aktionäre waren gewöhnlich der Meinung, daß das Grundstück, das Bergwerk u. s. w. in der That ungefähr den Werth habe, der im Prospekt angegeben wurde. Es wird also darauf ankommen, die Gründer für ihre Prospekte verantwortlich zu machen. Da thatsächlich bisher den Gründern fast Alles erlaubt gewesen ist, so wird das Gesetz die Grenze ziehen, wo der Betrug anfängt.

Frankreich.

Paris, 30. März. Das Amtsblatt veröffentlicht heute das Dekret gegen die Kongregationen. Der Bericht, welcher dem Dekrete betr. die Auflösung der Jesuiten vorausgeht, hebt besonders hervor, es handle sich nicht darum, einzelne Mitglieder zu verfolgen und damit individuelle Rechte zu verletzen, wie man vergeblich versuche glauben zu machen, sondern es handle sich einzig und allein darum, die nicht autorisirte Gesellschaft Jesu zu verhindern, sich durch gesetzwidrige Handlungen zu offenbaren (so manifestor).

England.

Im Jahr 1874 löste Gladstone am 24. Januar das Parlament auf, in der Meinung durch Neuwahlen seine Macht verstärken zu können; allein die Wahlen ergaben das Gegentheil davon. Die Tories trugen 361 Sitze davon, die Liberalen, einschließlich der Iren (Homeulers) nur 302. Das Kabinet Gladstones gab sofort seine Entlassung und Disraeli trat ein, mit Graf Derby als Staatssekretär des Aeußern, Carnarvon als Kolonialminister. Diese beiden sind aus dem Kabinet geschieden und haben sich den Whigs angeschlossen. — Es scheint, daß die englische Wählerchaft einen regelmäßigen Wechsel liebt. Im Jahr 1868 wurde — wie jetzt wieder — das konservative Kabinet Disraeli-Deby durch eine liberale Mehrheit verdrängt.

Siam.

Der König von Siam verläßt seine Hauptstadt Bangkok Anfangs April mit zahlreichem Gefolge, um den ersten Hauptstädten Europas einen Besuch abzustatten. Nach kurzem Aufenthalt in England begibt sich der König nach den Ver. Staaten, deren Regierung ein Kriegsschiff nach Southampton sendend wird, um Se. Maj. nach Amerika zu führen.

Tages-Neuigkeiten.

Stuttgart, 24. März. Ueber einen Jagdunfall, welcher auf einer von Ludwigsburger Offizieren im Revier Großschachsenheim veranstalteten Schnepfenjagd den Dragonerlieutenant Frhrn. von Hagn betraf, erfahren wir heute Näheres: Wie uns mitgetheilt wird, schoß derselbe, als die Schnepse schnell vorüberstrich, den rechten Lauf seines hoch gegen die Schulter gelegten Leinwandgewehrs ab, welches derart „schlug“, daß durch den Stoß des Gewehres der rückwärts gekrümmte gespannte Hahn des unabgeschossenen linken Laufs sich in die Augenhöhle des Schützen drückte und dort, wie ein Haden in die Höhlung des Badenbeins eingeklemmt, um so schwieriger zu entfernen war, als man befürchten mußte, durch ungeschicktes Herausziehen auch den linken Lauf des Gewehres zu entladen, was bei dem zu gewärtigenden abermaligen starken Rückprall der Waffe für Frn. v. Hagn gleichbedeutend mit dem Verlust des einen Auges gewesen wäre. In der That, dieser Jagdunfall ist so selten und eigenthümlich, so ausgesucht komplizirt, daß in künftigen Tagen ein Jäger, der ihn vielleicht erzählt, sich der Gefahr aussetzen dürfte, einem ungläubigen Lächeln zu begegnen, mit dem man sonst auf das sogenannte „Jägerlatein“ zu antworten pflegt.

Konstanz, 18. März. Reichenauer Fischer hoben am Samstag in der Nähe der Weittau mit einem Juge 150 Zentner Brachsen, einen Nettogewinn von etwa 2000 Mk repräsentirend.

Aus Galgocz schreibt man Pester Blättern: „Adolph Siamel, der in rangirten Verhältnissen lebt, hat seine einzige Tochter, die er sehr liebte, an einen Amerikaner in Wien verheirathet. Einige Verluste und Vertrauensmißbrauch, den er erfuhr, machten ihn melancholisch. Als er nun vor wenigen Wochen die Nachricht von dem Tode seiner Tochter erfuhr, ergriffen ihn sofort Selbstmordgedanken, die er auch am 12. d. zur Ausführung brachte. Er trankte seine Kleider mit Petroleum, ging in die Häckerlingstammer und zündete sich dort an. Die Schmerzensschreie, welche ihm die Qual des Verbrennens erprekten, riefen seine Leute herbei, die ihn mit Wasser begossen, und nachdem die Flammen gelöscht waren, in sein Bett trugen, wo er bald unter fürchterlichen Schmerzen starb.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Hilfau, Altenkraig, Reuthin.

Aufforderung zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. April 1880 behufs der Besteuerung für das Jahr 1. April 1880 bis 31. März 1881.

Zu Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) und des Art. 4 Ziff. 1 Schlusssatz des Finanzgesetzes vom 27. Februar 1879 (Reg.-Bl. S. 39) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf



den 1. April 1880 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872, bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg.-Bl. von 1853 S. 171 und Reg.-Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach §. 12 der erwähnten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. Mai 1880, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anjuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a. ob sie sich am 1. April 1880 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befinden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1880/81 entscheidet, der Jahresertrag beläuft;
- b. wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen, sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2) beläuft. Das feste, ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. April 1880, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des der Fassung unmittelbar vorangegangenen Jahres 1879/80 anzugeben;
- c. was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a. der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie Anlehenloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungen.

b. Renten, als: Leibgedings-, Leibrenten, Pensionsrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. 2, II., 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 (Reg.-Bl. S. 127), die reichschlußmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gesälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgebungsbezug oder genossene Umgebungsfreiheit, für aufgehobene Kammerrenten oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittüme, Alimente, ebenio Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Aufsat kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

a. aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungen- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;

b. die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnaden-Gehälter und Unterstüzungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen, in welcher Beziehung beigefügt wird, daß die Kommissionäre, Makler, (Sensale), Herausgeber (Verleger) von Zeitungen und Zeitschriften der Gewerbesteuer unterliegen und daher für die Einkommenssteuer keine Fassung mehr einzureichen haben, daß jedoch Honorare für die Redaktion und für wissenschaftliche Arbeiten wie bisher der Berufseinkommenssteuer unterworfen sind.

Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zulagegehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflegschaften und Vermögensverwaltungen, Antheile am Gewerdegewinn, Lanttemen, Prämien, Gratifikationen, dergleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unkündliche Statten und Geschenke.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landesangehörigen, sowie andere Angehörigen des Deutschen Reiches der Einkommenssteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg.-Blatt von 1871 Nr. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden

dürfen und nach Punkt b. des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der Württemb. Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufs-Einkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, insbesondere auch hinsichtlich der aus der deutschen Reichskasse fließenden Bezüge, sowie des Kapital- und Renten-Einkommens, das aus Württemberg oder anderwärts herfließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reiches oder eines deutschen Bundesstaates stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

- a. ihren Wohnsitz in Württemberg haben oder
- b. in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere in Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1-3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4).

Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

- a. wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits sechs Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,
- b. andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. 1 oben abzugebenden Erklärungen (Fassungen)

1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Fassungformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Fassungen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben.

V. Von der Fassungspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a b g. genannten Anstalten, die im Gesetz Art. 3 A. e erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisbehalten gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen ausfließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zoll-, Grenz- und Steuerhufwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufseinkommen den jährlichen Betrag von 350 M nicht übersteigt (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b., Gesetz vom 20. August 1861, Reg.-Bl. S. 186 Art. 3 und Gesetz vom 24. Juni 1875, Reg.-Bl. S. 331 Art. 1).

Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weiter (siehe Ziff. V. oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese, mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumt, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg.-Bl. S. 185) unter'm 1. Juli 1864 (Amtsblatt S. 80) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinsen aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu satiren.

Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu satiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktiozinsen versteuert, welches Verhältniß laut der vom R. Steuerkollegium unter'm 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Dergleichen haben die Einleger in die mit der Allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem



sonstigen Kapital und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenkasse übergegangenen sogenannten Kottenburger Wittwenkasse ihre diesjährigen Beiträge nach Art. 1. II. b. des Einkommenssteuergesetzes zu versichern.

VII. Wer sein der Besteuerung unterliegendes Dienst- oder Berufseinkommen ganz oder theilweise verschweigt, hat neben der verkürzten Steuer den 10fachen Betrag derselben als Strafe zu bezahlen, welche auch nach dem Tode des Schuldigen angefordert werden kann.

Die Steuergefährdung ist im Falle unvollständiger oder unrichtiger Fassung mit Ablage der schriftlichen oder mündlichen Erklärung an die Aufnahmebehörde, bei gänzlicher Unterlassung der Anzeige aber mit dem Ablauf des Steuerjahrs vollendet (Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. September 1852)

Hirsau, den 1. April 1880.

Die Kameralämter
Hirsau, Altenstaig und Reuthin.

Öffentliche Ladung und Bekanntmachung.

Die nachgenannten Wehrpflichtigen, nämlich:

- 1) Sebastian Blais, geb. am 20. Septbr. 1857, zu Neuweiler D/A Calw.
 - 2) Friedrich Braun, " " 16. Februar 1859, " Reubulach " "
 - 3) Joh. Friedr. Handt, " " 3. März 1857, " Ernstmühl " "
 - 4) Konstantin Schwarz, " " 7. Oktbr. 1857, " Unterreichenbach " "
- sind beschuldigt, als Wehrpflichtige, in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen oder nach erreichten militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhalten zu haben - Vergehen gegen §. 140 Nr. 1. des St.-G.-B.

Dieselben werden hiemit auf

Freitag, den 2. Juli 1880, Vormittags 9 Uhr, vor die Strafkammer des R. Landgerichts Tübingen zur Haupt-Verhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf den Grund der nach §. 472 der St.-P.-O. von den mit der Controlle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörden abgegebenen Erklärungen verurtheilt werden.

Weiter wird veröffentlicht, daß durch Beschluß der Strafkammer des R. Landgerichts Tübingen vom 11. März 1880 das im deutschen Reich befindliche Vermögen der vorgenannten Angeklagten in Gemäßheit des §. 140. letzter Absatz des St.-G.-B. §. 326 und 480 der St.-P.-O. je bis zum Betrag von dreitausend Mark und außerdem, soweit es zu Deckung der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlagnahme belegt worden ist.

Verfügungen, welche die Angeklagten über ihr Vermögen, soweit es mit Beschlagnahme belegt ist, nach dieser Veröffentlichung vornehmen werden, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Tübingen, den 27. März 1880.

K. Staatsanwaltschaft.

Revier Hirsau Holz-Verkauf

Montag, den 12. April, Vormittags 10 Uhr, im Hirsau in Oberreichenbach, aus Distrikt Weckenhardt, Abtheilung obere Blindbachthalbe (mit bequemer Abfuhr gegen das Ruchenbrüchle):

- 2 Meter buckene und 6 Meter birchene Prügel, 205 Meter tannene Scheiter und Prügel; Schlagreifig in 33 Loosen zu 3800 Wellen geschägt, vorzügliches Streumaterial, ferner Reisklängen: 1100 Stück 3-5 Meter lang, und 4400 Stück 5-7 Meter lang.

Dienstag, den 13. April, Vormittags 10 Uhr, bei Mohr in Hirsau, aus dem Distrikt Altsburgerberg Abtheilung Alzenberg: 236 Meter tannene Scheiter und Prügel und Schlagreifig in 15 Flächenloosen, zu Streumaterial tauglich.

Calw.

Verkauf.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird am

Freitag, den 9. ds. Mts., Mittags 1 Uhr, in der Scheuer des Conrad Rohler ein großer Wagen mit eisernen Achsen gegen sogleich baare Bezahlung versteigert.

Der Gerichtsvollzieher.

Sägmühleverkauf.

Herr Kaufmann Wenz, in Pforzheim läßt in Folge an dauernder Krankheit durch den unterzeichneten Notar seine ganz in der Nähe der Stadt Pforzheim gelegene Sägmühle

am Mittwoch, 21. April 1880, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Rathhause öffentlich an den Meistbietenden zu sofortigem Eigenthum versteigern, wobei der endgiltige Zuschlag dem höchsten Gebote erteilt wird.

Beschreibung der Verkaufs-Objecte:

- 1) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Sägmühle-Anbau, zwei große Remisen, Hof und Wasserkrast mit Wehr, Lagerplatz und Gärten. Das Ganze umfaßt ein Areal von 99.00 □ Meter.
- 2) Eine unterhalb dieses Anwesens gelegene Wiese 5130 □ Meter groß, neben dem Würmlaß und dem Kerar.

Zusammen taxirt zu 75.000 M. Die Sägmühle hat zwei Säggänge mit nie versiegender, bedeutender Wasserkrast und befindet sich im besten Zustande und in unausgesetztem Betriebe. Die Uebernahme sowohl des Anwesens als auch der Holz- und Waarenvorräthe kann sogleich geschehen und die Zahlungsbedingungen sind sehr günstig gestellt.

Die unmittelbare Nähe großer,

viele Wegstunden umfassender holzreicher Waldungen, sowie die nur 25 Minuten entfernte Eisenbahn und der stoffbare Einfluß erleichtern sowohl den Ein- als auch den Verkauf der Hölzer.

Die Kaufbedingungen liegen bei dem unterzeichneten Notar zur Einsicht offen, und wird jede gewünschte Auskunft bereitwillig erteilt.

Bis zum Steigerungstage kann auch ein Privatkaufl stattfinden.

Auswärtige Käufer haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen zu versehen.

Pforzheim, 29. März 1880.

Der Großh. bad. Notar:

Damm.

Calw.

Haus-Verkauf.

Aus der Konkursmasse des Schuhmachers Johann Georg König von hier, wird am

Samstag den 10. April 1880,

Vormittags 11 Uhr,

dessen Wohnhaus Antheil an der untern Marktstraße bei der äußeren Brücke zum 2. und letztenmal versteigert. Derselbe ist angekauft zu 3500 M und wird das Resultat der nächsten Versteigerung sofort genehmigt, wobei bemerkt wird, daß der seitherige Besitzer zc. König das Haus nicht mehr erwerben will.

Konkursverwalter:

Notar Hafner.

Stammheim.

Holz-Verkauf

am Donnerstags, den 8. April, Vormittags 9 Uhr, aus dem Gemeindegeld: 133 Rm. Scheiter und

Prügel und ziemlich viel Reisack, welches sich zu Streumittel eignet.

Zusammenkunft an der Staatsstraße beim Eingang in den Grundplattweg. Den 3. April 1880.

Schultheißenamt.

Rämpf.

Breitenberg.

Stamm- u. Brennholz-Verkauf.

Freitag, den 9. April d. J., Mittags 1 Uhr, verkauft die Gemeinde auf dem Rathhaus: 80 Stück Lang-

holz mit 55,18 Fessm. 290 Rm. Nadelholzscheiter und 112 Rm. dto. Prügel.

Abfuhr günstig.

Den 2. April 1880.

Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Auction.

Am Samstag und Montag, den 10. und 12. April, je von Morgens 8 Uhr an, verlaufe ich nachstehende Gegenstände im öffentlichen Auffreie gegen baare Bezahlung:

- Schreinwerk, Manns- und Frauenkleider und Ruchengeschirr, ferner 1 fast noch neues Klavier, zwei Brückenwaagen nebst Gewichten, 2 Kupferkessel, Bleirohren, 1 Kinderwägel, 2 Hobelbänke, 2

Pressen, 1 eisernen Herd, einen Doppelpult und 1 Stehpult, 1 Aufzug, 1 Feuerpritze, 1 zweirädrigen Karren, 1 Hundshaus, 1 eisernen Raminanfaß, 1 Schneibod, 1 Zimmerbüchse, 1 Farbreibmaschine, 1 Bratpfanne und verschiedenes Geschirr.

Ehr. Bozenhardt,

Badgasse.

Hirsau.

Ca. 60 Stk. gutes

Uckerfutter,

Heu und Dehnd, hat zu verkaufen E. Horlacher.

Sehr gute, frostfreie

Eß- und Steckkartoffeln

hat zu verkaufen Fr. Kopf, Bierbrauer.

Das Auslegen auf der beliebten Rohrdorfer Bleiche

beginnt demnächst und halten sich zu zahlreicher Eupfangnahme von Bleichgegenständen empfohlen:

Ehr. Jm. Kraushaar in Calw.

Ernst Unger in Gehingen.

Kaufm. Hall, Reubulach.

" Hall, Zeinach.

" Wala, Wilberg.

Vote Off's Ww in Liebenzell.

Bau-Verkord.

Nachstehende Arbeiten werden kommen

Mittwoch, den 7. April, Nachmittags 4 Uhr,

in Schmied im öffentlichen Abkreie verankordirt.

Der Ueberschlag beträgt:

Maurerarbeit 400 M

Zimmerarbeit 150 "

Gypferarbeit 65 "

Schreinerarbeit 200 "

Schlosserarbeit 145 "

Calw, den 3. April 1880.

A. Schaal, Werkmeister.

Gesucht wird auf Georgii ein

ordentliches

Mädchen

vom Lande nach Hirsau. Näheres bei Marie Keller, Inselgasse.

Forchens Rebpfähle

1000 Stück, 2 m. lang, sucht zu kaufen und erbittet schriftliche Offerte bis zum 15. d. Mts. Zur weiteren Beförderung unter Nr. 401 besorgt die Exped. dieses Blattes.

Oberriedt.

Scheiterholz-Verkauf

82 Raummeter Scheiter, 27 Raummeter, Prügel
Mittwoch, den 7. April 1880, Morgens

9 Uhr, Weiershalbe.

Den 2. April 1880.

Schultheiß Baier.

Unterzeichneter hat 3 vollreife 1879.

Bienenstöcke

zu verkaufen

Jacob Müller in Oberstollbach.



Calw.
Gasthaus zum Engel.
Ein wahrlich reeller Ausverkauf.

Jede Hausfrau, jede Dame überzeuge sich, ob es sich nicht lohnt, bei uns Einkäufe zu machen, auch wenn man gar nichts braucht.

Herren- und Damenwäsche jeder Art
 lassen wir nur in Zuchthäusern vom besten Stoff (Doppel-Chiffon und Dawla's) verarbeiten, wir bezahlen da einen kaumend geringen Arbeitslohn, und indem wir nur aus den größten Gantmassen, die bei den jetzigen schlechten Geschäftsverhältnissen häufig vorkommen, die billigsten Material-Einkäufe machen, können wir ruhig sagen, daß gegen uns eine

Concurrenz unmöglich ist!!
Jedermann überzeuge sich!!!

| | |
|--|----------|
| Vollständige große farbige Herrenhemden nur | M 1. 60. |
| Vollkommene weiße Herrenhemden, leinene Brust, | 3. — |
| Feine gute Damenhemden mit Spitzen-Brust | 2. 50. |
| Große Damenhemden, schweres Stuhluch, gut genäht, | 1. 70. |
| Vollkommen große Herrenblousen nur | 1. 50. |
| Rein lein. Taschentücher (Garantie) pr. 1/2 Dzb., 45 Stm. groß | 1. 20. |
| Feine große Damenhosen mit Spitzen nur guter Stoff | 1. 20. |
| Vollkommen große Noiree- 80 J, Zeugleschürze 65 J. | |
| Gestricke große Damenunterröde schwere nur M 1.80. reine Wolle M 3.50. | |
| Vollkommen große weißeläufige Bettüberwürfe von M 2. 20 J an. | |
| Größte Auswahl sämtlicher Corsetts jeder Größe M 1., M 2. bis M 3. | |
| Rein wollene Unterjaden nur M 2. 50., Bigognewolle M 1., M 1. 25. | |
| Vollkommene schwere Halbflanellhemden M 1. 80. | |
| Halbflanellhemden für Knaben und Mädchen 60 J, 80 J und M 1. | |
| Rein wollene Damenröde festengirt nur M 4. | |
| Eine große Parthie große wollene gestricke Frauenstrümpfe 90 J. | |
| Ganz feine lange Damenstrümpfe, gestricke Wolle M 1. 50 J. | |
| Eine große Parthie Kinderhittel und Kinderstrümpfe 30 J. | |
| Rein seid. große Sachenez M 2. 50 J, kleinere 50 J, baumwollene 7 J. | |
| Eine Parthie gewirkte Frauenhosen und Herrenhosen von 70 J an. | |
| Große 1/2 ächtfarbige Taschentücher 25 J, kleinere 7 J. | |
| Eine Parthie Kleiderflanelle 2 Ellen breit nur 80 J. | |
| Ganz schwere rein wollene englische Flanelle nur M 1. 20 J. | |
| Vollständige große schwere Tricotshemden (Doppelbrust) M 3. | |
| Eine Parthie schwarze große Filzröde M 2. 50 J, M 3., M 4. 50 J. | |
| 1/2 Dzb. Servietten, groß, nur M 2 50. Handtücher 20 u. 40 J pr. Mr. | |
| Lichtuchzeug, doppelbreit, nur M 1. 20. pr. Meter. | |
| Rein wollene Commodedecken M 1. 80. große Sachemirdecken M 2. 50. | |
| Große halbseidene Halstücher nur 70 J, rein seidene nur M 2. 50. | |

Alles Nichtconvenirende, was etwa nicht paßt, wird wieder umgetauscht!!!

Der Verkauf beginnt Donnerstag, den 1. April im Gasthaus z. Engel und dauert nur 8 Tage hier!

Zu Confirmationsgeschenken:
 Vollständige Confirmandenhemden mit Fältchen nur M. 2., schwere Confirmandenhemden mit leinener Brust 2. 50., eine große Parthie Barben, (waschbar) 15 Pfg., einen Posten schmale und breite Vorhangstoffe von 15 Pfg. bis 70 Pfg., große farbige Herrenhemden ohne Apertur nur M. 1. 65., Shirting-Röde glatt von M. 1 an bis M. 1. 30., bessere Shirting-Röde mit Stiderei 2. 50. bis M. 4., weiße Damen-Schürzen mit Stiderei, gute Waare von 75 Pfg. eine Parthie Sophaschoner, waschbar nur 8 Pfg., weiße Kinderschürzen mit Stiderei sehr billig! Aus einer Gantmasse haben wir noch eine große Auswahl in Damenstrümpfen, Herrnsocken und Kinderstrümpfen in weiß und farbig von 25 Pfg. bis M. 1. 10 Pfg. die besten Damenstrümpfe!

Jede Dame, jede Hausfrau, überzeuge sich!!!
Nur 8 Tage hier!
Geschwister Levison aus Stuttgart im Gasthaus zum Engel in Calw.

Mehrere Str.
Heu
 sowie 8 Str.

Gerste
 hat im Auftrag zu verkaufen
 C. Dierlam,
 Bäder.

Von einer renommirten Fabrik wurde mir eine reiche Auswahl geschnittener
Spitzen, Einsätze und Vorhänge
 zum Verkauf übergeben und kann ich solche zu Fabrikpreisen abgeben.
 Zugleich empfehle ich eine große Auswahl
Strohüte
 zu billigen Preisen.
Röste Nebelmesser Wittwe,
 geb. Gwinner.

in der
Stadt.
Empfehlung
landwirthsch. Sämereien
 als:

Kleesamen, ewiger und dreiblättriger in neuer, schöner, von
 Seide gereinigter Waare,
 Esparsette, ein- und zweischurig,
 Saatwicken, Erbsen, Linsen,
 Grassamen-Mischung zu Wiesenanlagen,
 Raygras, ital. und franz.,
 Leinsamen, seeländer, blaublühend,
 Rhein-Hanssamen,
 Pferdezahnmals, amerik.
 Runkelrübsamen, achten Oberdorfer,
 in bester Qualität und zu den billigsten Preisen bei
Gustav Schütz a. Markt.

Tapeten, neueste Muster, märchenhaft billig, Musterkarte versenden
 nur an Privatleute, da es uns absolut nicht möglich auf diese grenzenlos
 billige Preise noch Procente abzugeben, Tapezierer aber mitunter langen
 Credit und dabei hohe Procente genießen.
Bonner Fahnenfabrik, Bonn.

Beförderung von Auswanderern
 nach Nord- und Süd-Amerika,
 mit Postdampfschiffen der besten deutschen, französischen und belgischen Linien
 zu Originalpreisen. Direkte und billigste Uebernahme für Bahn und Rhein-
 bootfahrten ab Worzheim nach den betr. Häfen, ebenso für amerikanische
 Bahnen. Durch langjährigen Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von
 Nord und Süd-Amerika bin ich in der Lage eine jede Auskunst gewissenhaft
 erteilen zu können. Accordabschlüsse besorgt der concessionirte Hauptagent
R. Weil am Markt.

Althengstett.
 Unterzeichnet hat einen sehr
 schönen, 1/2-jährigen achten Simmen-
 thaler
Farren
 Prachtexemplar, Blattenschied, für dessen
 Dienst garantiert wird, zu verkaufen.
 J. Merkt, Adler.

Siriau.
 Cirka 40 Str.
Heu
 hat zu verkaufen
 Steiner.

Saatkartoffeln
 rothe sächsische Zwiebel und
 frühe weiße Bisquitkartoffeln
 sind fortwährend zu haben bei
C. W. Heiler.

Tapeten
 in großer Auswahl von 25 J an pr.
 Stück empfiehlt
 Friedr. Widmann,
 Sattler und Tapezier.
 Liebenzell.

Arbeiter-Gesuch.
 10 tüchtige Maurer finden sogleich
 Beschäftigung bei
 Maurermeister Strobel.

Darlehen.
 1900 M sucht auf doppelte Pfand-
 sicherheit
 Bero.-Akt. Siegl er.
 Calw.

Ein
Almandstückle
 beim Windhof ist zu verpachten und ein
Bettlädle
 zu verkaufen. Zu erfragen bei der
 Exped. ds. Blattes.

Ein Kinderwägele
 verkauft
 Schreiner Riechhammer.

- R. Staudeamt Calw.**
 Vom 29. März bis 4. April 1880.
Geborene.
 29. März. Emilie, Tochter des Jakob Friedrich
 Blind Tagelöhners hier.
 30. Elisabeth Marie, Tochter des Carl
 Christian Emil Billing Kaufmanns
 hier.
Getraute.
 29. Michael Friedrich Rusterer Tagelöhner
 und Wittwer von Albulach O.R.
 Calw, und Margarethe Giel von
 Emberg O.R. Calw.
 29. Carl Rudolf Schlaich Schuhmacher
 von hier, und Dorothee Blatt von
 Schmied O.R. Calw.
Gestorbene.
 29. Paul Adolf, Sohn des Kupferschmieds
 Carl Moriz Widmayer hier, 8
 Wochen alt.
 30. Gertrud, Tochter des Johannes Hesse
 Missionars hier, 8 Monate alt.

